Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Versorgungssituation Gas

Stand: 01.09.2022

An dieser Stelle finden Sie aktuelle Fragen und Antworten zur Versorgungssituation Gas. Das Dokument wird fortlaufend aktualisiert und Sie finden die aktuellsten Fragen immer an oberster Stelle.

Ich habe von Ihnen eine neuen Abschlagsbetrag mitgeteilt bekommen. Was muss ich nun tun?

- Sollten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, buchen wir den neuen Abschlag wie gewohnt zu den Fälligkeitsterminen ab.
- Wenn Sie einen Dauerauftrag erteilt haben, bitten wir Sie, diesen entsprechend anzupassen.
- Sollte ihr Abschlag bisher durch das Job Center oder das Sozialamt bezahlt worden sein, reichen Sie bitte unser Anschreiben für die Anpassung der Zahlungen entsprechend weiter.

Ich habe gehört, dass die Umsatzsteuer auf den Gaspreis auf 7 Prozent gesenkt wird. Stimmt das? Ab wann ist diese Senkung gültig?

Ja. Am 18. August 2022 hat die Bunderegierung eine Reduzierung der Umsatzsteuer für die Gaslieferung von 19 Prozent auf 7 Prozent angekündigt. Sobald dieses Gesetz verabschiedet wird, passen wir die Umsatzsteuer entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an und geben diese Senkung Ihres Gaspreises an Sie weiter.

Warum wird mein Abschlag Gas ab Oktober 2022 angepasst?

Ihr Abschlag ist eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an Ihrem voraussichtlichen jährlichen Energieverbrauch und dem aktuellen Preis inklusive Abgaben, Umlagen und Steuern. In der Jahresverbrauchsabrechnung werden die geleisteten Abschlagszahlungen mit Ihrem tatsächlich ermittelten Verbrauch verrechnet. Sich ergebene Guthaben erstatten wir zeitnah. Aufgrund der Kostensteigerung durch die neuen Umlagen kann sich ihr Abschlag um vorläufig 40 Prozent erhöhen. Diese Anpassung soll Sie vor hohen Nachzahlungen in der nächsten Jahresrechnung schützen. Ihr neu berechneter Abschlagsbetrag wird Ihnen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt und ist bis auf Weiteres nicht zu reduzieren.

Soll ich meinen Zählerstand mitteilen?

Eine Mitteilung von Zählerständen ist nicht nötig, da das Abrechnungssystem der EVI den Zählerstand zum 30.09.2022 selbst errechnet.

Wen genau betreffen diese Preiserhöhungen?

Alle Kundinnen und Kunden sind von den Umlagen betroffen.

Auf welche Preiserhöhungen müssen sich Verbraucherinnen und Verbraucher einstellen?

Die turbulenten Entwicklungen auf den Energiemärkten können zu Änderungen bei den Umlagen und zu steigenden Bezugskosten führen, die es erforderlich machen, weitere Preisanpassungen vorzunehmen. Hierzu werden wir innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen weiterhin informieren. Im Rahmen der Preisanpassung weisen wir daraufhin, dass wir derzeit keine Tarifalternativen anbieten.

Was kann das Ganze konkret bedeuten? Gibt es eine Beispielrechnung?
Die Mehrkosten für einen durchschnittlichen Vierpersonenhaushalt mit 20.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch können bei bis zu 484 Euro liegen. (Quelle: Tagesschau vom 15.08.2022)

Wie kann ich den gestiegenen Kosten am besten begegnen?
Wir empfehlen Ihnen, Ihre Kosten stets im Blick zu haben. Überprüfen Sie dafür regelmäßig Ihre Zählerstände, um festzustellen, wieviel Energie Sie verbrauchen. Nutzen Sie jede Gelegenheit Energie einzusparen, um die Preissteigerungen entgegenzuwirken. Die Energiespartipps der EVI finden Sie unter www.evi-hildesheim.de/energiespartipps
Grundsätzlich gilt: Rechnungen und Abschläge müssen pünktlich bezahlt werden. Zahlungen für Strom, Heizung und Miete sollten immer Vorrang haben und vor allen anderen Rechnungen beglichen werden. Wir weisen Sie daraufhin, dass bei Nichtzahlung offener Forderungen das gesetzliche Mahnverfahren greift. Bei Nichtbezahlung von Energierechnungen oder monatlichen Abschlägen drohen zusätzliche Kosten. Hier haben wir keinen Spielraum. Nehmen Sie frühzeitig Kontakt zu externer Beratungs- oder Förderstellen sowie Sozialverbänden und -einrichtungen auf.

Wo finde ich weitere Informationen?
Wir empfehlen für weitere Informationen zur Gesamtsituation dringend die Nutzung sachlicher und aktueller Informationsquellen des Bundes:

- Von Montag bis Freitag veröffentlicht die Bundesnetzagentur einen täglichen Lagebericht zum Notfallplan Gas:
  www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/start.html;jsessionid=2C746C55EED5B394504637D73AF40CD0
- Allgemeine Infos und FAQs gibt es auf der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:
  www.bmwk.de
  www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Notfallplan-Gas/notfallplan-gas.html
  www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gasumlage.pdf

Welche neuen Umlagen werden von der Bundesregierung eingeführt?
Um die Versorgung mit Erdgas in Deutschland zu sichern, hat die Bundesregierung Maßnahmen getroffen. Diese sollen dafür sorgen, dass Industrie und Privathaushalte im Falle einer Gasmangellage möglichst gut durch die Krise kommen, gleichzeitig kommen damit aber weitere Kosten auf Verbraucherinnen und Verbraucher zu: Wir weisen daraufhin, dass die Umlagen alle Kundinnen und Kunden betreffen.

1. Gasbeschaffungsumlage nach § 26 Energiesicherungsgesetz (EnSiG)
Russland liefert weniger Gas, deshalb müssen viele Gasimportierende kurzfristig teuren Ersatz beschaffen. Damit Ihre Versorgung weiterhin gesichert ist, führt die Bundesregierung zum 1. Oktober 2022 eine Umlage nach § 26 EnSiG in Höhe von 2,419 ct/kWh ein.

2. Gasspeicherumlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
Um genügend Gas für den Winter vorrätig zu haben, werden aktuell die deutschen Erdgasspeicher mit Hochdruck gefüllt. Die Mehrkosten für die Befüllung der Speicher werden auf alle Gaskundinnen und -kunden umgelegt. Dafür wird die neue Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG zum 1. Oktober 2022 in Höhe von 0,059 ct/kWh eingeführt.

Weshalb hat die Bundesregierung die neue Umlage nach §26 EnSiG eingeführt?
Deutschland befindet sich aktuell in einer Gaskrise. Gas ist zu einem knappen Gut geworden, die Preise sind regelrecht explodiert. Weil zugesagte russische Gasmengen ausbleiben, müssen Gasimportierende die fehlenden Erdgasmengen kurzfristig zu deutlich höheren Kosten ersatzweise am sogenannten Spotmarkt beschaffen. Für den aktuellen Krisenfall gibt die Bundesregierung die Weitergabe dieser Kosten per Umlage an alle Gaskundinnen und -kunden vor. So wird verhindert, dass Energieversorger insolvent gehen und es im großen Stil zu Versorgungsausfällen kommt.

Wie funktioniert die Umlage nach §26 EnSiG?

- Die neu geschaffene Umlage nach §26 EnSiG ermöglicht es Gasimportierenden, von denen Energieversorger wie die EVI ihr Gas beziehen, den Großteil ihrer massiv gestiegenen Einkaufspreise weiterzugeben.

- Es ist geplant, dass Gasimportierende 90 Prozent der höheren Beschaffungskosten über die Umlage weitergeben können. Wie hoch die Umlage ist, hängt wesentlich von Umfang und Preis des als Ersatz beschafften Erdgases sowie von der Nachfrage ab.

- Die Umlage wird von allen Gaskundinnen und -kunden in Deutschland gleichermaßen getragen. Das bedeutet, dass jede Kilowattstunde Gas, die in Deutschland verbraucht wird, mit demselben Betrag beaufschlagt wird.

Zu welchen Mehrbelastungen führt die Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG für die Gaskunden?

- Um genügend Gas für den Winter vorrätig zu haben, werden aktuell die deutschen Erdgasspeicher mit Hochdruck gefüllt. Die Mehrkosten für die Befüllung der Speicher werden auf alle Gaskundinnen und -kunden umgelegt. Dafür wird die neue Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG zum 1. Oktober 2022 eingeführt.

- Die Höhe der staatlichen Umlage wurde Mitte August bekanntgegeben und liegt bei 0,059 ct/kWh.

Wie kann ich mich vor Preissteigerungen schützen?
Preissteigerungen sind in der derzeitig angespannten Lage nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher die Lage auf den Märkten zu beobachten und sich einen Überblick über die eigenen Verbräuche zu verschaffen um Einsparpotenziale zu identifizieren. Hier hilft es regelmäßig die Zählerstände abzulesen, für sich selbst zu dokumentieren, um daraus passende Maßnahmen ableiten zu können. Dies kann beispielsweise das konsequente Einsparen von Energie mithilfe unserer Energiespartipps, die Anschaffung neuer energiesparender Geräte oder Heizanlagen sowie die Anpassung der eigenen Abschlagszahlungen sein.

Was kann ich tun, um meinen Verbrauch zu senken?
Hierzu haben wir eine ganze Reihe von Energiespartipps: www.evi-hildesheim.de/energiespartipps Unsere Tipps decken dabei ganz verschiedenen Bereiche und können schnell angewendet werden. Die Reduzierung der Raumtemperatur um einen Grad Celsius beispielsweise reicht schon für eine Einsparung von sechs Prozent. Möglicherweise muss auch nicht jeder Raum beheizt werden. Auch in vielen anderen Räumen Ihres Hauses können unsere Tipps hilfreich sein. In der Küche lohnt es sich

zum Beispiel immer den kleinstmöglichen Kochtopf zu verwenden, nur so viel Wasser wie nötig zu nutzen und immer mit Deckel zu kochen. Zudem ist ein Vorheizen des Backofens meistens nicht notwendig. Verzichten Sie darauf und sparen Sie bis zu 20 Prozent Energie. Nutzen Sie beim Kochen und Backen die Restwärme und schalten Sie Herdplatten und den Ofen rechtzeitig aus, um die restliche Wärme zu nutzen. Auch das spart Energie!

Ebenso im Badezimmer gibt es viel Sparpotenzial: Verwenden Sie immer nur so viel Seife, Shampoo oder Duschgel wie Sie tatsächlich benötigen. In der Regel reicht eine haselnussgroße Menge auf der Handfläche. Es empfiehlt sich zudem der Einsatz eines Wasserspar-Duschkopfes. Noch mehr Wasser sparen Sie, indem Sie während des Einseifens die Dusche abstellen. In drei Minuten verschwinden bis zu 50 Liter ungenutztes Wasser im Abfluss. Stellen Sie auch während des Händewaschens, Rasierens und dem Zähneputzen das Wasser unbedingt ab. Durch Ihren Wasserhahn fließen ansonsten in drei Minuten bis zu 15 Liter ungenutztes und besonders wertvolles Trinkwasser.

Bei diesen kleinen Maßnahmen darf man nicht vergessen: In Deutschland gibt es 41 Millionen Haushalte. Wenn jeder Haushalt einen kleinen Beitrag leistet, wird daraus ein großer Beitrag. Kleine Schritte machen einen großen Unterschied. Viele weitere Tipps finden Sie bei uns im Internet!

Wie werden Preisanpassungen kommuniziert?
Wir informieren alle unsere Kundinnen und Kunden über die Preisanpassungen in Abhängigkeit des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Unser Ziel ist es, alle unsere Kundinnen und Kunden nach wie vor individuell und transparent zu informieren.

Wie ist die Versorgungslage für Gas in Hildesheim? Bleibt uns die Gasversorgung erhalten?
Für Erdgas gibt es trotz der hohen Gaspreise derzeit keinen Versorgungsengpass, die Gasversorgung in Deutschland ist im Moment stabil und die Versorgungssicherheit ist aktuell weiter gewährleistet. Eine Verschlechterung der Situation kann laut Bundesnetzagentur jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Versorgung mit Energie und Trinkwasser durch die EVI ist aktuell sicher.

Was bedeuten die verschiedenen Stufen des Notfallplans Gas?
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutze (BMWK) hat am 23.06.2022 die Alarmstufe ausgerufen. Der Notfallplan Gas des BMWK sieht drei Krisenstufen vor:

1. Frühwarnstufe (Frühwarnung): „Es liegen konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf vor, dass ein Ereignis eintreten kann, welches wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. der Notfallstufe führt; die Frühwarnstufe kann durch ein Frühwarnsystem ausgelöst werden."

2. Alarmstufe (Alarm): „Es liegt eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt, der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen, ohne dass nicht marktbasierte Maßnahmen ergriffen werden müssen."

3. Notfallstufe (Notfall): „Es liegt eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere beträchtliche Verschlechterung der Versorgungslage vor und es wurden alle einschlägigen marktbasierten Maßnahmen umgesetzt, aber die Gasversorgung

reicht nicht aus, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, sodass zusätzlich nicht marktbasierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 6 sicherzustellen."

Quelle: Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz;
www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf
(Abgerufen am 29.06.2022)

Was bedeutet die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas?
Die Ausrufung der Alarmstufe dient der Vorsorge. Die Versorgungssicherheit ist laut Aussage der Bundesregierung weiter gewährleistet.

Wie wird die Versorgung bei einer Gasmangellage geregelt?
Die Grundlage hierfür bildet das Energiesicherungsgesetz (EnSiG). Dieses gibt vor, wie die Versorgung bei einer Mangellage organisiert wird. Infos dazu finden Sie hier:
www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Notfallplan-Gas/notfallplan-gas.html

Wie bereitet sich die EVI auf eine Gasmangellage vor?
Wir nehmen seit Wochen Kontakt zu unseren großen, überwiegend gewerblichen Gasabnehmerinnen und -abnehmern im Netz auf. Dies tun wir, weil wir große Netzkundinnen und -kunden kategorisieren müssen hinsichtlich der Frage, ob sie „schützenswert" oder „nicht schützenswert" sind. Bei dieser Betrachtung wird zum Beispiel bewertet, ob im Falle einer Abschaltung/Mengenreduzierung Personenschäden, Umweltschäden oder Sachschäden entstehen können. Dazu benötigen wir die Daten unserer großen Netzkunden, also technische Daten, Verbrauchsdaten, Gerätedaten und Daten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, um diskriminierungsfrei handeln zu können, sollte die Notfallstufe Gas ausgerufen werden. Für Unternehmen, die uns hierbei unterstützen und Kontakt zu uns aufnehmen möchten, haben wir die E-Mail-Adresse kontakt-gasversorgung@evi-hildesheim.de eingerichtet. Schützenswerte Kundinnen und Kunden sind dabei klar definiert, darunter fallen zum Beispiel Krankenhäuser, soziale Einrichtungen aber auch Privathaushalte.

Was passiert, wenn die Notfallstufe Gas ausgerufen werden sollte?
Tritt dieser Fall ein, dann wird der vorgelagerte Netzbetreiber (Avacon) uns anweisen, Lastgrößen im Gasnetz ab einem bestimmten Zeitraum wegzuschalten. Dann muss die EVI diskriminierungsfrei die Gasmenge in Absprache mit den Netzkunden reduzieren können. Dabei ist es uns wichtig, mit den Menschen zu sprechen, um gemeinsam Lösungen zu finden und die Situation miteinander zu managen.

Auf welcher rechtlichen/gesetzlichen Grundlage können diese Maßnahmen erfolgen?

Grundlage all dieser Prozesse bildet der § 53a „Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas“ des „Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“, kurzum auch Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) genannt.